

Gundolf Bernarth – Hohenaustr. 2 – 83115 Neubeuern

Dozent für Steuerrecht
Gundolf Bernarth
Handelsbetriebswirt

Hohenaustr. 2
83115 Neubeuern

Tel.: 0 80 35 / 87 96-11
Fax: 0 80 35 / 87 96-50

Im September 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Automatisierter Kontenabruf verfassungsgemäß und nicht anfechtbar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen beschäftigt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Der mit dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit am 1.4.2005 in Kraft getretene automatisierte Abruf sogenannter **Kontenstammdaten** wie Name, Geburtsdatum und Kontonummer verstößt weitestgehend nicht gegen **datenschutzrechtliche Bestimmungen**. Ziel dieser gesetzlichen Regelungen ist es unter anderem, die Verfolgung von Delikten wie Steuerhinterziehung und Sozialbetrug zu erleichtern.

Kontenabruf durch Finanzbehörden

Kontenabfragen durch Finanzbehörden für Zwecke der Erhebung von Steuern sind **mit dem Grundgesetz vereinbar**. Finanzbehörden können Kontenabrufe danach insbesondere bei folgenden Fallgestaltungen vornehmen:

- Wenn nach Einführung der **Abgeltungssteuer** ab dem 1.1.2009 Kapitaleinkünfte auf Antrag dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterworfen werden.
- Wenn die Höhe der Kapitalerträge für die Berechnung der Abzugsfähigkeit von **Spenden, außergewöhnlichen Belastungen oder Kindereinkommen** benötigt wird.

- Zur Feststellung von **Einkünften aus Kapitalvermögen** und privaten Veräußerungsgeschäften in Veranlagungszeiträumen bis einschließlich 2008.
- Zur Erhebung von **bundesgesetzlich geregelten Steuern** wie z.B. Grund- und Gewerbesteuer.
- Wenn bei den übrigen Einnahmen oder Ausgaben des Steuerpflichtigen Anhaltspunkte für die **Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit** der gemachten Angaben bestehen und der Steuerpflichtige einem Kontenabruf zustimmt. Stimmt er nicht zu, darf das Finanzamt in diesen Fällen seinen Schätzungsrahmen großzügig ausnutzen.

Der Gesetzgeber war nicht gehalten, eine Pflicht der jeweils handelnden

Abgabetermin

für den Termin 10.10.2007 = 10.10.2007 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.10.2007 = 10.10.2007 (UStVA, LStAnm)

bei Scheckzahlung

für den Termin 10.10.2007 = 7.10.2007 (UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.10.2007 = 15.10.2007 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 07/06 | 12/06 | 03/07 | 07/07 |
|--------|--------|--------|--------|
| +1,9 % | +1,4 % | +1,9 % | +1,9 % |

Behörde zur **Benachrichtigung des Betroffenen** nach jedem Kontenabruf vorzusehen.

Bleibt der Kontenabruf für den Betroffenen **ohne nachteilige Folgen**, wiegt dessen Feststellungs- und Unterlassungsinteresse nicht so schwer, dass ihm stets aktiv die für eine gerichtliche Geltendmachung erforderlichen Kenntnisse verschafft werden müssten.

Kontenabruf durch Sozialbehörden

Beanstandet hat das BVerfG lediglich die unklaren Formulierungen zu den Abrufmöglichkeiten der Sozialbehörden für Zwecke der Erhebung und zur Überprüfung der Berechtigung für den **Bezug von Sozialleistungen**. Denn die Norm legt den Kreis der Behörden, die

ein Ersuchen zum Abruf von Kontenstammdaten stellen können, und die Aufgaben nicht hinreichend fest. Das BVerfG hat hier jedoch lediglich eine **Präzisierung** der gesetzlichen Regelung bis zum **31.5.2008** angemahnt und die Norm für **weiter anwendbar** erklärt.

BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007, Az. 1 BvR 1550/03 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072282

Für Arbeitgeber

Zum Vorsteuerabzug beim Pkw-Gemeinschaftsleasing

Beim **Pkw-Gemeinschaftsleasing** (oder RentSharing) mieten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Fahrzeug gemeinsam. Der Arbeitgeber ist Mieter für die Zeit, in der das Fahrzeug unternehmerisch genutzt wird, während der Arbeitnehmer für die Zeit Mieter ist, in der er das Fahrzeug für private Fahrten nutzt. Die **umsatzsteuerliche Beurteilung** hängt von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen ab.

Grundsätzlich kann man aber davon ausgehen, dass die Leasing-Gesellschaft mit dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils eigene Mietverträge

abschließt und der Arbeitnehmer eine eigene Mietrate zahlt. Entspricht diese Mietrate mindestens dem ertragsteuerlichen Vorteil der Privatnutzung bei einer Fahrzeugüberlassung durch den Arbeitgeber, gilt:

Das Fahrzeug ist dem Unternehmer zuzurechnen und ihm steht regelmäßig der **Vorsteuerabzug aus seinen anteiligen Leasingraten** zu, die er für die unternehmerische Nutzung des Fahrzeugs entrichten muss.

OFD Chemnitz vom 9.11.2006, S 7100 - 308/1 - St 23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072489

Für GmbH-Gesellschafter

Verluste aus dem Jahr 2001 unterliegen noch nicht dem Halbeinkünfteverfahren

Der Bundesfinanzhof hat sich in mehreren Urteilen mit dem Abzug von **Auflösungs-/Liquidationsverlusten** wesentlich Beteiligter an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und dem **Abzug von Schuldzinsen** zur Finanzierung der Aufstockung einer GmbH-Beteiligung beschäftigt:

Danach unterliegt – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – ein in dem Jahr 2001 realisierter **Auslösungsverlust** aus einer wesentlichen Beteiligung noch nicht dem Halbeinkünfteverfahren. Dieses wurde im Jahr 2001 eingeführt, um die finanziellen Nachteile der seit 2002 nicht mehr anrechenbaren Körperschaftsteuer für deutsche Aktionäre auszugleichen: In den Fällen, in denen der Anteilseigner eine natürliche Person ist, sind Ausschüttungen und steuerpflichtige **Veräußerungsgewinne** von Kapitalbeteiligungen **zur Hälfte steuerbefreit**. Andererseits sind aber auch Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die er im Zusammenhang mit diesen Einnahmen als **Werbungskosten** geltend macht, nur **zur Hälfte abzugsfähig**.

Bei offenen Gewinnausschüttungen und Verkaufsgewinnen kommt es **frü-**

hestens ab 2002 zur hälftigen Steuerfreiheit. Dies gilt entsprechend auch für Verluste. Somit sind im Jahr 2001 entstandene **Liquidationsverluste** noch in voller Höhe zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind auch in 2001 geleistete **Schuldzinsen** zur Finanzierung der Aufstockung einer GmbH-Beteiligung dann in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abziehbar, wenn die GmbH im Jahr 2001 keine offenen Gewinnausschüttungen vorgenommen hat. Das Halbabzugsverbot gilt insoweit nicht. Anders wäre dieser Fall zu beurteilen, wenn die GmbH **im Jahr 2001 neu gegründet worden wäre**. In diesen Fällen käme der halbierte Kostenabzug zur Anwendung.

BFH-Urteile vom 27.3.2007, Az. VIII R 10/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072487, Az. VIII R 25/05, DB 2007, 1501 und Az. VIII R 60/05, DB 2007, 1505

Für Arbeitgeber

Unfallkosten nicht immer mit der Ein-Prozent-Regel abgegolten

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen **Firmenwagen** zur Verfügung, müssen die Arbeitnehmer in der Regel den damit verbundenen sogenannten geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Als **geldwerter Vorteil** werden Einnahmen eines Arbeitnehmers bezeichnet, die nicht aus Geld bestehen, wie z.B. eine Wohnung oder ein Fahrzeug, die einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden. Der geldwerte Vorteil gehört grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Vorteil wird in den meisten Fällen monatlich mit einem Prozent des Pkw-Bruttolistenpreises bewertet. Durch den Ansatz dieser **pauschalen** Ein-Prozent-Regel sind die Kosten abgegolten, die unmittelbar durch das Halten und den Betrieb des Fahrzeugs veranlasst sind und typischerweise bei der privaten Nutzung anfallen.

Im Urteilsfall hat der Bundesfinanzhof für das Streitjahr 1997 entschieden, dass **Unfallkosten** nicht von der Ein-Prozent-Regel erfasst werden. Verichtet der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer also auf die Zahlung von **Schadenersatz** für einen während einer beruflichen Fahrt alkoholbedingt entstandenen Unfallschaden, können diese Kosten einen zusätzlichen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer darstellen, den er zu versteuern hat.

Das ist zumindest immer dann der Fall, wenn die Schadenersatzforderung nicht zum **Werbungskostenabzug** berechtigt. Ein Werbungskostenabzug ist in jedem Fall dann ausgeschlossen, wenn das auslösende Moment für den Verkehrsunfall die alkoholbedingte Fahrtüchtigkeit war. Zwar ist z.B. ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen Verkehrsvorschriften für den Abzug der dadurch entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten generell unschädlich. Das gilt allerdings nicht mehr, wenn Alkohol die Fahrtüchtigkeit beeinflusst hat.

Zu beachten ist, dass Unfallkosten **ab dem Jahr 2007** generell nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten eingestuft werden, sofern sie mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Die Problematik kann dann nur noch auf Fälle im Rahmen von Dienstreisen übertragen werden.

BFH-Urteil vom 24.5.2007, Az. VI R 73/05, DStR 2007, 1159

Für Grundstückserwerber

Verlängerung der Zahlungsfrist für Grunderwerbsteuer

Der Grunderwerbsteuer unterliegen Kaufverträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die einen **Anspruch auf Übereignung** eines inländischen Grundstücks begründen. Die Grunderwerbsteuer beträgt zurzeit 3,5 Prozent vom Kaufpreis bzw. der Gegenleistung.

Der Übergang an dem Grundstücks-eigentum vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt durch die Umschreibung im Grundbuch. Diese kann aber erst stattfinden, wenn die Grunderwerbsteuer bezahlt ist und dem Notar die **grunderwerbsteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** vorliegt. Die Grunderwerbsteuer wird regelmäßig einen Monat nach der Bekanntgabe des Grunderwerbsteuerbescheids fällig. Das Finanzamt darf bereits in diesem Bescheid eine **längere Zahlungsfrist** setzen. Bis zu dieser „neuen“ Fälligkeit entstehen dem Steuerschuldner in diesen Fällen weder Säumniszuschläge noch Stundungszinsen.

Die Gewährung einer längeren Zahlungsfrist kommt insbesondere in Betracht, **wenn**

- der Steuerschuldner seinen Wohnsitz/Sitz im **Ausland** hat,
- sich die Auszahlung von eingeplanten Finanzierungsmitteln **unvorhersehbar** verzögert,
- Umstände, wie **Zahlungsschwierigkeiten des Käufers**, eingetreten sind, die zum Scheitern des Vertrags führen können.

Nicht von der Verlängerungsmöglichkeit ist allerdings z.B. folgender Fall umfasst, da sich die Auszahlung der Finanzierungsmittel **nicht unvorhersehbar** verzögert:

Es liegt ein notarieller Kaufvertrag vom 1.2.2007 über eine Eigentumswohnung vor. Die Wohnung wird am 1.11.2007 fertiggestellt. Da der Kaufpreis ebenfalls erst am 1.11.2007 fällig ist, stellt die Bank die Darlehensmittel erst zum Fertigstellungstermin der Wohnung zur Verfügung. In diesem Fall wird die Grunderwerbsteuer bereits zeitnah **nach Abschluss des Kaufvertrags** fällig.

Für Eltern

Aufhebung der Kindergeldfestsetzung nicht allein aufgrund geänderter Rechtsauffassung

Eine Kindergeldfestsetzung ist **regelmäßig aufzuheben** oder zu ändern, wenn **nachträglich** bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes – neben weiteren Voraussetzungen – die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze von aktuell 7.680 EUR (= Jahresgrenzbetrag) über- oder unterschreiten.

Ein bereits **bestandskräftiger Bescheid** (der nicht mit dem Einspruch innerhalb der Monatsfrist angefochten wurde) **über die Aufhebung** der Kindergeldfestsetzung wegen zu erwartender höherer Einkünfte und Bezüge des Kindes kann nicht allein aufgrund geänderter Rechtsauffassung wieder aufgehoben werden.

Lag das Einkommen des Kindes in diesen Fällen nur deshalb über dem Jahresgrenzbetrag, weil die Familienkasse entgegen der späteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die **Sozialversicherungsbeiträge** in die Berechnung des Jahresgrenzbetrags einbezogen hat, kommt eine Aufhebung

nach Jahresablauf nicht in Betracht. Im Urteilsfall hatten die Eltern nachträglich **Werbungskosten** geltend gemacht. **Gemeinsam** mit dem nunmehr zulässigen Abzug der Sozialversicherungsbeiträge gemäß der geänderten Rechtsauffassung des BVerfG wurde der Jahresgrenzbetrag unterschritten. Die Aufhebung und Änderung der Kindergeldfestsetzung kommt hier zur Anwendung, weil das nachträgliche Bekanntwerden des Nichtüberschreitens des Jahresgrenzbetrags **nicht allein** auf der unzutreffenden Behandlung der Sozialversicherungsbeiträge beruht.

BFH-Urteil vom 10.5.2007, Az. III R 103/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072256

Für Arbeitgeber

Steuerfreies Trinkgeld setzt Hauptleistung für Arbeitgeber voraus

Im Jahr 2002 wurde die betragsmäßig unbegrenzte Steuerfreiheit von Trinkgeldern eingeführt. Freiwillige **Sonderzahlungen einer Konzernmutter** an die Arbeitnehmer eines konzernverbundenen Unternehmens sind allerdings **nicht** als Trinkgeld einzustufen und damit auch nicht steuerfrei.

Trinkgeld ist dem **allgemeinen Sprachgebrauch** folgend eine vom Kunden oder Gast gewährte zusätzliche Vergütung, die als freiwillige und typischerweise persönliche Zuwendung eine Anerkennung oder Belohnung darstellt. Der Empfänger steht in einer **zweifachen Leistungsbeziehung** und erhält korrespondierend dazu auch doppeltes Entgelt, nämlich vom Arbeitgeber für die erbrachte Leistung und von

einem fremden Dritten als zusätzliche Honorierung. Diese Voraussetzungen sind bei Sonderzahlungen innerhalb eines Konzernverbunds nicht erfüllt.

Nach dieser „Trinkgeld-Definition“ ist anzunehmen, dass die **Trinkgelder von Spielbankbesuchern** an Croupiers steuerfrei bleiben, auch wenn der Arbeitgeber diese üblichen Tronc-Zahlungen in die Gehaltshöhe einkalkuliert hat. Zu diesem Themenkreis sind beim Bundesfinanzhof aktuell Revisionsverfahren anhängig. Die Finanzverwaltung gewährt in diesen Fällen im Rahmen des Einspruchsverfahrens die **Aussetzung der Vollziehung**.

BFH-Urteil vom 3.5.2007, Az. VI R 37/05, DStR 2007 1119; Revisionen beim BFH unter den Az. VI R 8/06, VI R 49/06 und VI R 43/05

Für Unternehmer

27 Jahre alter Mercedes selten Betriebsvermögen

Der Anerkennung eines 27 Jahre alten Mercedes 300 SE Cabriolets als gewillkürtes Betriebsvermögen kann entgegenstehen, dass ein **betrieblicher Nutzen** fehlt. Denn ein **Liebhaberobjekt** dient regelmäßig nicht dem Betrieb. Kommt eine Zuordnung zum Betriebs-

vermögen nicht in Betracht, können aber **einzelne Fahrten** betrieblich veranlasst und die durch sie veranlassten Kosten steuerlich abziehbar sein.

BFH-Beschluss vom 5.2.2007, Az. IV B 73/05, BFH/NV 2007, 1106

Für alle Steuerpflichtigen

Weitere Änderungen beim geplanten Jahressteuergesetz 2008

Das im August 2007 vom **Bundeskabinett** beschlossene Jahressteuergesetz 2008 sieht im Vergleich zum „Erstentwurf“, dem sogenannten Referentenentwurf, noch weitere Neuerungen bzw. Änderungen vor. Hier ein Auszug:

- Wird eine unrichtige **Riester-Bescheinigung** nach Bestandskraft des Steuerbescheids korrigiert, soll sich der Sonderausgabenabzug berichtigen lassen.
- Der Steuerabzug für **haushaltsnahe Dienstleistungen** soll auf alle Haushalte innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erweitert werden. Dies soll für alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide gelten, weshalb entsprechende Fälle bereits jetzt offen zu halten sind.
- Auch für **vor 2008** abgeschlossene **Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen** soll ab dem Jahr 2013 die bisherige Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten aufgegeben werden: Die Leistung soll einheitlich voll und nicht nur mit dem steuerpflichtigen Anteil einer (Leib-)Rente berücksichtigt werden. Das heißt im Ergebnis, dass bei der leistenden Person Sonderausgaben über die volle Höhe des Leistungsbetrags anfallen und der Empfänger diese als Einnahme auch in der vollen Höhe zu versteuern hat.

Für Grundstückserwerber

Bei Grundstückskauf Grunderwerbsteuer auf Erschließungsmaßnahmen vermeiden

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem Wert der **Gegenleistung**. Als Gegenleistung gilt bei einem Immobilienverkauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen. Dabei ist für den Umfang der Bemessungsgrundlage entscheidend, in welchem **Zustand** das Grundstück Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist:

Ist ein Baugrundstück zum Zeitpunkt, in dem ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden soll bereits **erschlossen**, führt dieser Umstand regelmäßig zu einem höheren Kaufpreis und damit folglich auch zu einer höheren Grunderwerbsteuer. Ist allerdings Gegenstand des Kaufvertrags ein **unerschlossenes Grundstück**, erhöhen die zu erwartenden Zahlungen für die künftige Erschließung nicht die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Verpflichtet sich jedoch der Verkäufer, dem Käufer das zum **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** noch nicht erschlos-

Betroffene sollen aber auch bereits **vor dem Ablauf des Jahres 2012** zu dem neuen „Vollansatz“ optieren können, wenn der Aufwand nicht nur mit dem Ertragsanteil (steuerpflichtiger Anteil einer Leibrente) berücksichtigt werden soll.

- Die geplanten Neuerungen zum **steuerrechtlichen Gestaltungsmisbrauch** sollen abgemildert werden:

Nunmehr soll der Finanzverwaltung der Nachweis für das Vorliegen einer „ungeüblichen“ rechtlichen Gestaltung obliegen, die zu einem Steuervorteil führt. Ist dieser Nachweis erbracht, kann der Steuerpflichtige in einem weiteren Schritt beachtliche außersteuerliche Gründe für diese Gestaltung nachweisen. Gelingt ihm dies nicht, entsteht der Steueranspruch so, wie er bei nach der – gemäß Verkehrsanschauung – üblichen Gestaltung entstanden wäre.

Regierungsentwurf Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) vom 26.7.2007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072496

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zufluss von Arbeitslohn bei Überlassung einer Jahresfahrkarte

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Jahresnetzkarte der Deutsche Bahn AG, führt dies zum **sofortigen** Zufluss von Arbeitslohn, wenn dem Arbeitnehmer mit der Karte ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Dem Ansatz des Arbeitnehmers, den geldwerten Vorteil auf der Grundlage seiner **tatsächlichen Nutzung** laut beigefügter Einzelaufstellung anzusetzen, folgte das Gericht nicht. Es setzte den Tarifwert der Jahresnetzkarte an. Denn die Netzkarte gewährt die umfassende, uneingeschränkte Möglichkeit zur Nutzung, wofür weder eine Anzeige der einzelnen Fahrten noch das Lösen weiterer Tickets erforderlich ist. Weitere Auswirkungen der Entscheidung:

- Wird die Netzkarte Mitarbeitern der Deutsche Bahn AG zur Verfügung gestellt, darf der **Rabattfreibetrag** (für Sachbezüge, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses erhält) von aktuell 1.080 EUR abgezogen werden.
- Der als Arbeitslohn zu versteuernde Vorteil bemisst sich nach dem **Marktwert** und nicht nach den ersparten Kosten der tatsächlich durchgeföhrten Fahrten.
- Darf eine Jahresnetzkarte sowohl **beruflich als auch privat** genutzt werden, kommt ein Abzug für nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Dienstreisen in Betracht.
- Die Finanzverwaltung akzeptiert als Nachweis einer geringeren Privatnutzung keine Aufzeichnungen nach dem Muster eines **Fahrtenbuchs**.

BFH-Urteil vom 12.4.2007, Az. VI R 89/04, DStR 2007, 1204

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

BFH-Urteil vom 21.3.2007, Az. II R 67/05, DB 2007, 1288